

„Berliner Tageblatt“  
erscheint täglich des Morgens, mit Ausnahme Montags,  
durch die Expedition Jerusalemstr. 48, Filiale  
Friedrichstr. 66, Filiale Königstadt:  
Friedrichstr. 50, Filiale Louisestadt: Prinzenstr. 35,  
durch alle Zeitungs-Expeditionen und Post-Anstalten  
des Reiches zu beziehen.  
Redaktion: Jerusalemstr. 48.



Der Abonnements-Preis  
includit: Donnerstag-Beilage, „Kunst- und  
Sonntagsblatt“ wöchentlich 5 Rthl. 25 Pf. incl.  
Postlohn, monatlich 1 Rthl. 75 Pf. durch die Post be-  
zogen 5 Rthl. 25 Pf. m. Quartal.  
Inserate: je Zeile 40 Rthl. („Berliner Stadt-Anzeiger“  
30 Rthl. merkt Jerusalemstr. 48, Filiale Königstadt:  
Friedrichstr. 66, Filiale Louisestadt: Prinzenstr. 35, angenommen.

# Berliner Tageblatt.

nr. 12. Berlin, Dienstag, den 15. Januar 1878. Hauptblatt.

## Zur Rechtsanwaltsordnung.

Nach der Stellung der Anwaltschaft und der Rechts-  
verhältnisse der künftigen Gerichtsverfassung regt ein tief-  
ere Interesse nicht nur in den nächsten Fachkreisen, sondern  
im großen Publikum mit dem dringenden Recht auf,  
unmittelbare Theilnahme an der Sache zu nehmen, die sich  
erschließt daher angeht die bald zur Diskussion im  
Reichstagen Angelegenheit geboten, auf die Materie näher

undgedachte über das Wesen der Rechtsanwaltschaft sin-  
nreichend Ausdruck in einer Bemerkung des Abgeord-  
neten, eines Mitgliedes der Justizkommission, der gelegent-  
lich der Reichs-Justizgesetzgebung sagte: „Für das  
Anwaltsstandes ist es nöthig, daß er von jeder  
sei; die freie Kraft des Juristen muß in der Anwalt-  
schaft haben.“

Es das Prinzip der freien Advokatur ausgesprochen.  
jedoch ist, wie man weiß, das Justizgesetz der Rechts-  
anwaltschaft menopolisiert geblieben. Der Justizminister ent-  
scheidet, ob Jemand Rechtsanwalt, andererseits, wo er es  
wäre, die Folgen dieses Systems, das man freilich  
viel Recht eine Systemlosigkeit nennen könnte,  
hängt aufs Unabwendbarste darin bemerklich gemacht, daß  
sogar viele Städte dadurch geradezu in einen Nothstand  
gerathen, der von einer bedenklichen Schädigung der Rechts-  
anwaltschaft war. Dem Allen soll von nun an abgeholfen  
werden, die freie Advokatur zugelassen und damit  
seit dem Jahre achtundvierzig oft und allseitig aus-  
gesprochenen Anträgen zu entsprechen.

Rechtens wird gesagt. Sehen wir uns aber die Bestim-  
mungen des Entwurfs näher an, so müssen wohl sehr  
zweifel in uns rege werden, ob die Regierung wirklich  
hat, in der angeordneten Weise eine Reform der Rechts-  
anwaltschaft anzubahnen. Weit eher könnte man das gerade Ge-  
gensende ihrem Entwurf herauslesen. Wir schämen voraus,  
Meinung keineswegs dahin geht, die Advokatur müsse  
dem Sinne, daß sie schrankenlos jeder Aussicht ent-  
zieht sich zur Justizverwaltung in gar keiner Beziehung  
haben, daß man sie betreiben dürfe wie ein Geschäft, zu dem  
unter Umständen wohl auch affoziiert kann. Einer der-  
artigen aus Rand und Band gegangenen Anwalts-  
gesetzgebung nichts weniger als zugethan. Im Gegentheil meinen  
wir, daß der Justizminister, namentlich in der Uebergangs-  
zeit gewisse Direktive in Händen haben muß. Denn  
auch nicht glauben, daß die sogenannte freie  
Rechtsanwaltschaft nur nach den großen Städten  
den, so wird es doch eines der Bewegung in ruhige  
fähige Bahnen leitenden Einflusses bedürfen, der dem  
Recht daher nicht verjagt werden kann. Nur wünschen  
wir diesem Einflusse bestimmte gesetzliche Grenzen ge-  
ben, aber gerade diese sind es, die wir in dem Regie-  
rungs Entwurf noch vermischen. Derselbe schreibt zwar vor, daß  
der Justiz den Vorstand der Anwaltskammer  
aus soll, ob hier Mangel, da Ueberfluß an Rechts-  
anwaltschaft herrscht, und daß er danach die einzelnen Petenten zu  
berathen. Aber es will uns scheinen, daß darin noch keine aus-  
reichende Gewähr liegt. Eine bloße Frage an die Anwalts-  
kammer, die schwerlich der richtige Weg, um die Bedürfnisfrage end-  
lich zu lösen. Denn es giebt ein Wort, das heißt Justiz, und noch  
keine Konkurrenz. Dies sollte man im Auge behalten.  
Aber mag man sagen, daß diese Ungleichheit des  
Rechts doch wenigstens nicht so weit gehen kann, den  
Recht der „freien“ Advokatur überhaupt zu untergraben.

Der unter allen Umständen gefordert werden muß, ist  
jedoch Jedermann, der die gesetzlichen Bedingungen er-  
füllt hat, der seine bürgerliche Ehre voll besitzt, Rechts-  
anwaltschaft kann. Namentlich zielen wir auf zwei Kategorien  
an hin, die Richter und die Verwaltungsbeamten.  
Diese beiden Beamtenklassen jene Berechtigung zuzui-  
schen aber keineswegs die Absicht des Entwurfs. Derselbe  
ist im Gegentheil die ausdrückliche Bestimmung, daß  
Rechtsanwalt zu werden, erstlich, sobald Jemand eine  
im Staatsdienste überhaupt angenommen hat.

Es ist die Forderung, daß auch dem Staatsdiener  
bleiben müsse, Anwalt zu werden, sobald er glaubt, die  
Recht im Dienste der bestehenden Regierung mit seiner

Ueberzeugung nicht vereinigen zu können, ein für alle Mal abge-  
wiesen. Der Entwurf des Bundesraths will diese natürliche Be-  
rechtigung der im Staatsdienst thätigen Juristen nicht anerkennen, und  
der Reichstag soll durch sein Verweigen ebenfalls ver-  
weigern. Und so soll die Volkvertretung wieder einmal sich die  
Hände binden und der Unabhängigkeit einer ganzen Klasse von  
Staatsbürgern einen Nizel vorkieken.

Man muß wohl nach den Gründen fragen, welche die Regie-  
rung für ihre ablehnende Haltung gegen diese Forderung ins  
Feld zu führen weiß. Da hören wir denn, daß es doch unbillig  
wäre, diejenigen Personen, die entweder bereits Rechtsanwälte  
sind oder die von Anfang an sich um eine Stelle als Rechts-  
anwalt beworben, zu beinträchtigen zu Gunsten Derer, die schon  
im Staatsamt saßen. Auch würde nicht leicht Jemand, der ein  
festes Amt habe, Rechtsanwalt werden wollen. Was den letzteren  
Punkt betrifft, so kann man ihn wohl getroffen auf sich berufen  
lassen, der erstere aber hat um so weniger Gewicht, als die vor-  
gebrachte Unbilligkeit ja eigentlich bei jeder Neubegründung einer  
Rechtsanwaltsstelle in gleicher Weise vorhanden sein würde. Auch  
wüssten wir wohl wissen, wie sich mit diesem angegebenen  
Gründe die Bestimmung des § 8 in logischer Weise voll verein-  
baren lassen, wonach die Zulassung bei dem im Antrage bezeich-  
neten Gericht nicht darum verjagt werden darf, weil ein Bedürf-  
niß zur Vermehrung der Zahl der bei demselben bereits vorhan-  
denen Rechtsanwälte nicht vorliegt.

Schon hieraus sieht man, daß die Regierung weit entfernt ist,  
die Advokatur wirklich freizugeben, und wenn es noch eines weite-  
ren Beweises dafür bedarf, so liegt er darin, daß den angehenden  
Juristen nur während des ersten Jahres nach Ablegung ihres  
Staatsexamens freistehen soll, sich für die Rechtsanwaltschaft zu  
melden, später aber nicht. Einen stichhaltigen Grund für diese  
Beschränkung zu finden, dürfte man sich vergeblich bemühen, man  
müßte denn annehmen, es liege derselben die Absicht zu Grunde,  
Juristen im Staatsdienst, welche die Regierung aus irgend einem  
Grunde im Disziplinarwege zu maßregeln sich genöthigt sieht,  
die Möglichkeit zu verlegen, daß sie als Rechtsanwälte sich jeder-  
zeit eine von der Regierung unabhängige Stellung erwerben  
können. Ein solches Motiv vorauszusetzen, widerspricht freilich dem  
natürlichen Gerechtigkeitsgefühl, es ist aber schwer, ein anderes  
zu finden.

Endlich wollen wir noch auf den § 11 verweisen, welcher vor-  
schreibt, daß einem Bewerber die Zulassung bei einem bestimmten  
Gericht so lange verjagt werden kann, als bei einem oder meh-  
reren Gerichten desselben Bundesstaats die vorhandenen Rechts-  
anwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse  
nicht ausreichen. Man überlege, welche Zwischmühle dadurch  
geschaffen wird. Es meldet sich Jemand zur Zulassung am Ber-  
liner Gericht, da aber in Tirschlagel noch ein Rechtsanwalt fehlt,  
so wird er dorthin verwiesen; geht er nicht dahin, so muß er  
warten. Aber er wird vielleicht lange warten können, ehe sich  
ein Bewerber für Tirschlagel findet, und während dieser ganzen  
Zeit ist er zur Unthätigkeit verurtheilt. Denn sobald er ein  
Staatsamt annimmt, verliert er das Recht, Rechtsanwalt zu wer-  
den. Ist aber Tirschlagel endlich besetzt, so ist mittlerweile viele-  
leicht wieder am andern Ende des Staats eine Rechtsanwaltsstelle  
erledigt, und die Schiebung beginnt von Neuem. Zu dem Allen  
kommt nun noch die höchst problematische Frage, wo denn eigent-  
lich die Grenze ist, bei der von einem „Ausreichen“ der vorhan-  
denen Rechtsanwälte die Rede sein kann. Hier scheint denn doch  
der Willkür Spielraum über Spielraum gelassen zu sein.

Im Betracht aller dieser Ungleichheiten kann man für den  
Entwurf einer Reform der Rechtsanwaltschaftsordnung, wie er  
gegenwärtig vom Bundesrath beschlossen ist und demnächst dem  
Reichstage vorgelegt werden wird, nicht fonderlich eingenommen sein.  
Zweifellos, ein Entwurf ist noch kein Gesetz, und wir wollen einste-  
weilen zum Reichstag noch das Vertrauen hegen, daß er, soweit  
an ihm ist, thun wird, damit das Gesetz anders laute als der  
Entwurf.

## Vom Frieden und Krieg.

Die verschiedenen Nachrichten, welche über den Stand der  
Waffenstillstands- und Friedensfrage im Umlauf sind,  
lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß Rußland, durch die  
schwierige Verbindung zwischen Petersburg und Konstantinopel  
tieflich erschüttert, eine erniere Erörterung über die Friedens-  
verhandlung mit der Türkei bis nach Eröffnung des englischen  
Parlamentes hinausgeschoben sucht. Rußland gewinnt durch  
eine solche Verzögerung erfens die Zeit, noch weitere

kräftige Fortschritte gegen Adrianopel und Erzerum zu  
machen und hat außerdem den Vortheil, daß Lord  
Beaconsfield, wie unser Wiener Korrespondent sich ausdrückt,  
mit keinem fertigen Programm vor das Parlament treten  
kann. Bemerk sei, daß am Sonntag das Gerüst einer aus  
Selvi datirte Antwort des Großfürsten Nikolaus empfangen,  
in welcher sich derselbe bereit erklärt, einen türkischen Delegirten zu  
Verhandlungen über den Waffenstillstand zu empfangen; was die  
Bedingungen für die Friedenspräliminarien angeht, so sei ihm  
darüber noch keine Mittheilung aus Petersburg zugegangen.  
Bei Lord Beaconsfield soll die Verquickung der Waffenstillstands-  
mit der Friedensfrage eine starke Verhöhnung hervorge-  
rufen haben, so daß der britische Botschafter Lord Loftus  
in Petersburg den Fürsten Gortschakoff daran erinnern soll, daß  
mit London keine Stipulationen getroffen worden seien, welche  
den Waffenstillstand von den Friedensbedingungen abhängig  
machen. Zu gleicher Zeit macht die englische Regierung bekannt,  
daß das Truppendeich „Junna“ mit 1067 Mann britischer Trup-  
pen in Malta eingetroffen und der gleichfalls eingetroffene „Gu-  
phrates“, welcher 1142 Mann Truppen nach Indien befördern  
sollte, dort zurückgehalten worden ist. Das Joch griechischer Krieges-  
aussehen, macht im Grunde genommen aber einen recht tristen  
Eindruck, ganze 2209 Mann werden weder Konstantinopel noch  
Adrianopel retten, das bereits auf das Gruesste bedroht erscheint.  
Uebrigens heißt es laut einer Meldung der „Köln. Ztg.“ aus Pera  
vom 13. ds., daß Suleiman Pascha, der seit zehn Tagen in  
Kastarbozarhaft weilte, ebenfalls in einen Kampf mit den Russen  
verwickelt ist, über dessen Ausgang noch nichts bekannt wurde.

In die dem Sultan überreichte Adresse der türkischen  
Deputirtenkammer ist der Passus aufgenommen worden, daß  
die Lage eine weniger kritische sein würde, wenn die militärischen  
und diplomatischen Operationen mit den von der Bevölkerung ge-  
brachten Opfern auf einer Stufe gestanden hätten.

Die ersten offiziellen russischen Nachrichten über die Kata-  
strophe im Schizkapah stellen die Verluste für die Türken be-  
deutender dar, als bisher geahnt werden konnte. Nicht ein  
kleiner Bruchtheil der noch aktionsfähigen türkischen Kruppen ist  
gefangen genommen, es ist in der That eine ganze ansehnliche  
Armee gefangen genommen worden. Der russische General Kar-  
zoff meldet, die Zahl der bei Schizka gefangenen genommenen  
Türken, sowie der erbeuteten Kreppien sei noch nicht genau be-  
kannt. Nach der Angabe Kasim Paschas zählt aber die ge-  
fangene Armee 25,000 Mann. Darunter befinden sich ein  
Divisionsgeneral, 2 Brigadegenerale, 80 Stabsoffiziere, 280 Ober-  
offiziere. Unter den erbeuteten Gefährten sind 11 wert-  
tragende Mörser. Und eine andere allerdings nicht offizielle,  
aber ansehnend wohl beglaubigte Darstellung sagt sogar:  
In Gefangenenschaft gewichen 28,000 Mann; 1000 Pferde, 12 Mör-  
ser, 12 Positionsgeschütze, 80 Feldgeschütze, 1200 Patronenkar-  
tuschen und 200 Wagen wurden erbeutet. Schon während des Kampfes  
bei Kajanit waren Kosaken-Patrouillen mit Dynamitträgern nach  
Semi-Sagra vorgezogen und haben die Eisenbahn Trnovo-  
Zamboli auf eine Strecke von 20 Kilometern unterbrochen. Der  
ganze Oberlauf der Tundzha befindet sich im Besitze der Russen.  
In Tulowso Poljo (Tundzha-Gebirge östlich und westlich Kasanit)  
befindet sich eine russische Armee von 86,000 Mann, welche die  
Operationen gegen die Linie Schirpan, Gelf-Sagra und Bapali  
fortsetzt, um das Marjathal zwischen Philippopol und Hermaul zu  
erreichen.

Ueber die Art, wie der Kampf vom 9. d. M. vorbereitet wurde,  
der mit der Gefangenahme der Schizkaarmee endete, kann nach  
einem offiziellen Telegramm aus Konstantinopel vom 11. d. M. Folgendes  
mitgetheilt werden. Sogleich nach der Einnahme von Schizka  
Großfürst Nikolaus zur Vertheidigung des Generals Gurko die 3. Garde-  
Infanterie Division und das 9. Korps, damit der General mit seinem Ge-  
schwader nach der anderen Seite des Balkans abzurücken könne. Die Ge-  
nerale Karzoff und Radeff erzielten den Befehl, sich bereit zu halten,  
zur Vertheidigung des Balkans zu werden, was am 16. Division, 3 Ba-  
tallionen der 3. Schützenbrigade und dem 9. Kosaken-Regiment bestehendes  
Detachement des Generals Stoboff abesandt. General Karzoff wurde  
nur durch das 10. Schützenbataillon verstärkt. Kaum hatte General Gurko  
den Balkan überschritten, so erhielten die Generale Radeff und Karzoff den Be-  
fehl, sich den Weg vorzubereiten. General Delinghausen wurde angewiesen,  
einen Theil der türkischen Streitkräfte durch Demonstrationen gegen Achmed,  
Nardzha und Handzhoi abzulenkten. Dem General Radeff wurde noch  
die 30. Infanterie Division und 3 Kavallerie-Regimenter zugesandt. Es  
wurde beschloffen, das General Karzoff die Bewegung über Trajan am  
2. d. beizugehen, General Radeff am 3. d. in der Richtung von Schizka  
zu ziehen, was auch geschah. Die Details des Balkan-Uebergehens  
des Generals Karzoff sind bereits bekannt; derselbe stieg mit 5 Ba-  
tallionen seiner Division, mit dem 10. Schützen-Bataillon, mit zehn  
Sotnien Kosaken und 3 Batterien von den Bergen herab, während  
die übrigen Theile seiner Division von Slatiba aus einzutraten,  
wohin dieselben von Etropol aus hinaufgezogen waren. Gegen  
das Dorf Schizka wurden 2 Umgehungscolonnen dirigirt. Die  
rechte, unter General Stoboff, aus der 16. Division, dem 9. 11. und  
12. Schützenbataillon, der bulgarischen Miliz, 2 Kompanien mars-  
chire über Selimovo, Karabi, Imbeli; die linke, unter dem Fürsten  
Smistakoff Marsch, aus der 9. und 30. Division, der 4. Schützenbrigade  
und Theilen des 21. und 23. Donischen Regiments bestehend, ging über  
Kestos, Selkon, Gufomo und Janina. General Radeff selbst blieb  
auf dem Nicolaiberge. Drei Regimenter der ersten Kavallerie-Division  
wurden am 7. Januar von Gubrowo herangezogen. Die Truppen  
führten Vorrath an Zwieback, Getreide, Salz, Thee, Jucker, Spiritus und